

Übermittlung auch elektronisch an
muriel.pauchard@bag.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit
Nationale Präventionsprogramme
Sektion Alkohol + Tabak
3003 Bern

Zürich, 21. Dezember 2007 HP

Nationales Programm Alkohol 2008 – 2012: Anhörung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das Nationale Programm Alkohol (NPA) 2008 – 2012. Das Gastgewerbe misst diesem Präventionsprogramm sowie den entsprechenden Auswirkungen eine sehr grosse Bedeutung zu und hat sich daher intensiv mit den geplanten Massnahmen beschäftigt.

1. Allgemeine Haltung von GastroSuisse

Wir nehmen zum geplanten NPA 2008 – 2012 aus der Sicht von GastroSuisse, dem führenden gastgewerblichen Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit mehr als 20'000 Mitgliedern (Hotels, Gasthöfe, Restaurants, Cafés etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und 4 Fachgruppen, fristgerecht Stellung.

GastroSuisse setzt sich insbesondere für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Branche und der einzelnen Betriebe sowie für unternehmerfreundliche Rahmenbedingungen ein. In diesem Zusammenhang kommt auch dem geplanten Nationalen Programm Alkohol 2008 – 2012 eine grosse Bedeutung zu. Angesichts der auch offiziell durch das SECO festgestellten grossen Preisunterschiede zwischen der Tourismusdestination Schweiz und den umliegenden Ländern ist es zwingend, dass jede sinnvolle und zweckmässige Möglichkeit ergriffen wird, die Unternehmungen der „Hochpreisinsel Schweiz“ so weit als möglich und vertretbar von staatlichen Auflagen zu entlasten. Auch muss unter allen Umständen vermieden werden, dass durch neue Gesetze oder auch Änderungen bestehender Verordnungen oder sonstigen Auflagen die administrative Belastung - vor allem auch der KMU - weiter ansteigt. Nur so kann es gelingen, die internationale und nationale Wettbewerbsstellung der Tourismusbranche, der für unser Land, vor allem auch regional, eine überragende Bedeutung zukommt, zu verbessern.

Einleitend kann festgestellt werden, dass die Präventionsbemühungen in unserem Land einen hohen Stand erreicht haben und auch als erfolgreich bezeichnet werden können.

GastroSuisse ist davon überzeugt, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und für einen wirkungsvollen Jugendschutz ausreichen. GastroSuisse lehnt daher konsequenterweise immer weitergehende, neue Regelungen und Eingriffe in das freie Spiel von Angebot und Nachfrage entschieden ab. Die bestehenden Regelungen müssen vielmehr korrekt umgesetzt und durchgesetzt werden. Zusätzlich muss den Jugendlichen der verantwortungsbewusste Umgang mit dem Alkohol vermittelt werden (Stichwort: Educalcool).

In Bezug auf das Gastgewerbe misst GastroSuisse sowohl dem Jugendschutz wie auch der individuellen Früherkennung von Alkoholmissbrauch eine ausschlaggebende Bedeutung bei. In diesem Bereich unterstützt unsere Organisation gerne wirksame Massnahmen. Wir sind jedoch nicht bereit, Aktionen zuzustimmen, die die gesamte Bevölkerung mit zusätzlichen, unverhältnismässigen Vorschriften und Verboten in ihrer Freiheit noch stärker einschränken. Unsere Opposition gegen solche Massnahmen fällt noch entschiedener aus, wenn es sich dabei um unnötige bürokratische Massnahmen handelt, die keinerlei nachhaltige Wirkung entfalten.

Das Gastgewerbe ist überhaupt nicht interessiert an Gästen, die mehr Alkohol konsumieren, als ihnen zuträglich ist, gibt es doch kaum unangenehmere Gäste als Betrunkene, sowohl für die anderen Gäste, die Mitarbeitenden wie auch für den Restaurateur. Allgemein kann auch festgestellt werden, dass übermässiger Alkoholkonsum im herkömmlichen Gastgewerbe kein Problem darstellt. "Mitverantwortlich" für diese Tatsache ist neben anderen Gründen auch die Preisgestaltung im Gastgewerbe. Der Anteil der Warenkosten, d.h. also der Betrag, der für den Einkauf der angebotenen Produkte aufgewendet werden muss, liegt durchschnittlich bei weniger als 30 Prozent des Verkaufspreises respektive des Umsatzes. Das bedeutet mit anderen Worten, dass die Preise im Gastgewerbe durchschnittlich mehr als drei Mal so hoch sein müssen wie im Detailhandel. Zusätzlich müssen die bestellten Getränke "in aller Öffentlichkeit" konsumiert werden, für alle anderen Gäste also einsehbar. Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass sich in den gastgewerblichen Betrieben neben der Preisgestaltung auch die soziale Kontrolle bremsend auf den Konsum auswirkt – Rauschtrinken findet in aller Regel nicht im Gastgewerbe und damit in der Öffentlichkeit statt.

2. Stellungnahme zu der "Vision" und zu den "7 Oberzielen" des NPA

Dem NPA 2008 – 2012 liegt folgende **Vision** zu Grunde:

"Wer alkoholische Getränke trinkt, tut dies ohne sich selber oder anderen Schaden zuzufügen".

Dieser Vision kann GastroSuisse zustimmen.

Ebenfalls **einverstanden erklären können wir uns zum grossen Teil mit den 7 Oberzielen**. Problematisch ist eigentlich nur der 2. Teil des letzten Oberziels, kann doch der Bevölkerung nicht vorgeschrieben werden, "geeignete Massnahmen, um die negativen Auswirkungen des Alkoholkonsums zu verringern, zu unterstützen".

3. Stellungnahme zu den 10 Handlungsfelder (HF) und 34 Massnahmenvorschlägen (Mn) des NPA

Allgemeine Bemerkungen

- Die Massnahmenvorschläge (Mn) sind allgemein nur sehr modellhaft formuliert und lassen einen zu grossen Freiraum für die konkrete Umsetzung offen
- Dementsprechend ist eine abschliessende Stellungnahmen noch gar nicht möglich
- **Es ist zwingend notwendig, dass auch zu den definitiven Formulierungen Stellung genommen werden kann**
- Die Ausführungen direkt unter den "HF" beziehen sich auf das ganze Handlungsfeld – speziell auf die "strategischen Stossrichtungen, diejenigen direkt unter den "Mn" nur auf diesen Massnahmenvorschlag

HF01 Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung und Früherkennung

Mn. 01.01 Aktionsprogramm zur Verminderung der Alkoholprobleme am Arbeitsplatz

- Massnahme im Prinzip i.O.
- Wichtig ist, dass keine "Pflicht" zur "Inanspruchnahme" dieser Angebote eingeführt werden soll
- Es dürfen auch keine zusätzlichen Ausbildungsanforderungen an die Personal- und Ausbildungsverantwortlichen eingeführt werden
- Entscheidend ist, dass der Schweiz. Arbeitgeberverband tatsächlich mitarbeiten kann

Mn. 01.02 Alkoholprävention an Schulen für die Zielgruppe der Teenager

- i.O.

Mn. 01.03 Alkoholprävention im ausserschulischen Bereich

- i.O.

HF02 Behandlung und soziale Integration

- Die beiden letzten Punkte der im Bereich der "strategischen Stossrichtungen" erwähnten Punkte fehlen in den erwähnten "Massnahmenvorschlägen"
- Den beiden folgenden Punkten kommt in dieser Beziehung eine sehr grosse Bedeutung zu
 - Soll für die Arbeitgeber eine "Pflicht für den Verbleib im Arbeitsprozess" eingeführt werden?
 - Was sind die Kostenfolgen einer allfälligen Anerkennung der Alkoholabhängigkeit in der Kranken- und Invalidenversicherung?

Mn. 02.01 Optimierung der Behandlungsangebote für Personen mit Alkoholproblemen

Mn. 02.02 Internetportal zur Suche geeigneter Therapieangebote

Mn. 02.03 Qualifizierung der Fachleute für Kurzinterventionen

- Diesen drei Massnahmenvorschlägen kann zugestimmt werden

HF03 Individuelle und gesellschaftliche Schadensminderung

- Aus der entsprechenden Formulierung geht nicht hervor, ob den Veranstaltern die Pflicht zur vorsorglichen Minderung negativer Begleiterscheinungen von Publikumsanlässen auferlegt werden soll – eine solche Pflicht wäre abzulehnen

- Auch die übrigen Formulierungen i.S. "Strategische Stossrichtungen" sind völlig unklar formuliert und es kann dazu nicht Stellung genommen werden. In dieser unklaren Form müssen sie daher abgelehnt werden.

Mn. 03.01 Alkoholbezogene Massnahmen für mehr Sicherheit im Strassenverkehr („Via sicura“)

- Aus dieser Formulierung geht überhaupt nicht hervor, wie diese Massnahme umgesetzt werden soll – sie kann daher auch nicht beurteilt werden.

Mn. 03.02 Jugendschutzkonzepte für bewilligungspflichtige Publikumsanlässe

- Für die EURO-08 hat die SFA in Vorwegnahme dieser Massnahme bereits ein Konzept zuhanden der bewilligungserteilenden Behörden auf dem Internet veröffentlicht. Inakzeptabel ist dabei die Tatsache, dass die von den Vorschriften betroffenen Kreise bei der Festlegung der entsprechenden Massnahmen in keiner Art und Weise begrüsst wurden.
- In diesem Punkt muss klar festgelegt werden, dass in Zukunft alle Betroffenen bei der Ausarbeitung von bestimmten Konzepten begrüsst werden müssen.

Mn. 03.03 Wirksame Hilfe für Kinder und Jugendliche aus alkoholbelasteten Familien

Mn. 03.04 Sensibilisierung der Fachpersonen für alkoholbedingte Schäden während der Schwangerschaft

Mn. 03.05 Betrieb von niederschweligen Treffpunkten für Alkoholabhängige

- Diesen drei Punkten kann zugestimmt werden

Mn. 03.06 Vereinbarungen zur Regelung des Ausschanks und Konsums alkoholischer Getränke bei nationalen und internationalen Fussball- und Eishockeyspielen

- Die entsprechenden negativen Erfahrungen mit der Regelung in der Stadt Zürich (Alkoholverkaufsverbot für gastgewerbliche Betriebe in einem relativ grossen Umkreis um das Stadion und für eine sehr lange Zeit vor und nach dem Spiel inkl. der Verpflichtung, die alkoholischen Getränke aus dem Gästeraum zu entfernen) zeigen, dass dringend vorgeschrieben werden muss, dass auch die gastgewerblichen Kreise bei der Festlegung der Vorschriften begrüsst werden müssen.

HF04 Marktregulierung und Jugendschutz

- Der Zugang zu alkoholischen Getränken wird auch durch zeitlich begrenzte Verkaufsverbote nicht nur für Jugendliche verunmöglicht
- Eine solche Massnahme bringt nichts, weil der Einkauf einfach zeitlich vorgezogen wird
- Zusätzlich besteht die Gefahr, dass tendenziell eher mehr Alkohol eingekauft wird, um sicher einen genügend grossen Vorrat zu haben
- Im 2. Punkt wird nur davon gesprochen, zeitliche Verkaufsverbote seien zu prüfen. Trotzdem werden unter Punkt Mn. 04.02 konkrete Massnahmen vorgestellt
- Zu den unter dem 3. Punkt erwähnten Werbebeschränkungen ist festzustellen, dass das BAG offiziell mitgeteilt hat, dass keine zusätzlichen Werbebeschränkungen geplant sind
- Beim 4. Punkt ist festzustellen, dass von "freiwilligen Vereinbarungen" gesprochen wird. Es stellt sich jedoch die Frage, wer solche Vereinbarungen abschliessen sollte. GastroSuisse hat eindeutig keine Kompetenz, im Namen ihrer Mitglieder Ver-

einbarungen zu unterzeichnen. Sie hätte auch keine Kompetenz, ihre Mitglieder zu verpflichten, solche Vereinbarungen einzuhalten. Zusätzlich bestehen rund 10'000 Betriebe, die nicht Mitglied von GastroSuisse sind.

Mn. 04.01 Einführung von Werbeeinschränkungen für alkoholische Getränke an Sportanlässen

- Die bestehenden Werbeeinschränkungen genügen und müssen nicht ausgedehnt werden.
- Auch das BAG hat mitgeteilt, dass es nicht plane, die Werbeeinschränkungen auszudehnen.
- Zusätzlich wäre die Abgrenzung zwischen Werbung und Sponsoring äusserst problematisch und schwierig.

Mn. 04.02 Verkaufseinschränkung zwischen 21.00 – 07.00 Uhr für alkoholische Getränke im Detailhandel

- Im Kanton Genf gilt das Verkaufsverbot nicht für das Gastgewerbe.
- Gemäss dieser Massnahme soll das Verbot jedoch auch für das Gastgewerbe gelten – andernfalls müsste ja GastroSuisse nicht als Partner aufgeführt werden.
- Ein solches Verbot wäre jedoch im Gastgewerbe kaum durchzusetzen (Beispiel: Gast bestellt 2 Flaschen Bier am Tisch und verlässt mit diesen Flaschen nach der Bezahlung das Lokal).

Mn. 04.03 Förderung des Ausschanks kostengünstiger alkoholfreier Getränke

- Zwischen den Ausführungen unter "Strategische Stossrichtungen" und unter diesem Punkt besteht ein völlig inakzeptabler Widerspruch: Wird zuerst von "freiwilligen Vereinbarungen" gesprochen, so ist unter diesem Punkt ganz klar von "Verpflichtung" die Rede.
- Allgemein kann diese Forderung als "bereits erfüllt" bezeichnet werden.
- Die Ausdehnung auf "bewilligungspflichtige Publikumsanlässe" ist mehr als problematisch.

Mn. 04.04 Differenzierung des Erscheinungsbildes von alkoholfreien und alkoholhaltigen Bieren

- Diese Forderung muss als realitätsfremd bezeichnet werden. Für das alkoholfreie Bier müsste ein völlig neues CI und CD "erfunden" und umgesetzt werden.
- Im Übrigen weisen die Bierbrauer darauf hin, dass diese Forderung dazu führen würde, dass für alkoholfreie Biere aus Kosten-/Nutzen-Überlegungen (viel zu kleiner Absatz) nicht mehr geworben werden könnte.

Mn. 04.05 Prüfung einer stärkeren Berücksichtigung der Gesundheitsanliegen in der Besteuerung alkoholischer Getränke

- Es stellt sich die Frage, ob die Angst vor der Opposition gegen eine neue Weinststeuer der Grund dafür war, dass für diese Getränke keine Steuer geprüft werden soll.
- Sachlich kann diese Sonder- und rechtsungleiche Behandlung (Bier mit tieferem Alkoholgehalt und Spirituosen mit höherem Alkoholgehalt werden besteuert, nicht aber der Wein!) nicht nachvollzogen werden.
- Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Biersteuer erst vor ganz kurzer Zeit neu festgelegt wurde – das entsprechende Biersteuergesetz wurde erst auf den 1. Juli

2007 in Kraft gesetzt. GastroSuisse spricht sich entschieden gegen neue Alkoholsteuern und / oder weitere Erhöhungen der bestehenden Steuern aus.

HF05 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Mn. 05.01 Realisierung einer nationalen massenmedialen Alkoholpräventions-Kampagne

Mn. 05.02 Sicherstellung der kontinuierlichen Präsenz der NPA-Anliegen in den Medien

Mn. 05.03 National koordinierte Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial für die Alkoholprävention

- Diesen drei Punkten kann im Prinzip zugestimmt werden
- Es ist jedoch darauf zu achten, dass kein "Overkill" produziert wird, d.h. dass i.S. Information die "Gängelung" und "Belehrung" der Bevölkerung nicht übertrieben wird – die Bevölkerung hat genug von ständig neuen Vorschriften und gut gemeinten Ratschlägen oder Verhaltensmustern
- Schliesslich ist auch der Frage der Höhe des zur Verfügung zu stellenden Budgets grosse Bedeutung beizumessen

HF06 Institutionelle Zusammenarbeit

Mn. 06.01 Schaffung einer Begleitgruppe Nationales Programm Alkohol

Mn. 06.02 Durchführung jährlicher Treffen zwischen Kantonen und dem BAG zu alkoholpolitischen Themen

- Diesen beiden Punkten kann zugestimmt werden

HF07 Forschung und Statistik

Mn. 07.01 Erstellung und Umsetzung einer nationalen Forschungsstrategie Alkohol

Mn. 07.02 Einführung und Betrieb eines Alkohol-Monitorings

- Diesen beiden Punkten kann zugestimmt werden
- Auch in diesem Zusammenhang ist jedoch der Frage der Höhe des zur Verfügung zu stellenden Budgets grosse Bedeutung beizumessen

HF08 Rechtsumsetzung, internationale Richtlinien

- Den ersten vier Punkten der strategischen Stossrichtungen kann zugestimmt werden.
- Problematisch ist dagegen der fünfte Punkt. Es liegt an den in unserem Land zuständigen Stellen, zu entscheiden, ob sie internationale Empfehlungen der WHO und der EU zur Alkoholpolitik umsetzen will oder nicht und ob sie sich aktiv für die Weiterentwicklung der internationalen Standards engagieren will oder nicht.

Mn. 08.01 Einführung von Richtlinien zur Ausweispflicht für den Kauf alkoholischer Getränke

- GastroSuisse hat keine Möglichkeit, den Mitgliedern Vorschriften i.S. Richtlinien zur Ausweispflicht aufzuerlegen. Daneben bestehen auch noch rund 10'000 Betriebe, die nicht Mitglied von GastroSuisse sind. Jeder gastgewerbliche Unternehmer entscheidet einzig und allein über seine Geschäftspolitik. Aufgrund dieser Tatsachen trifft es auch nicht zu, dass GastroSuisse solche "Vorschriften erlassen will".

- Es stellt sich auch die Frage, warum nur die SKS als Partner beigezogen wird, nicht aber z.B. das kf.

Mn. 08.02 Systematische Vollzugskontrolle der Jugendschutzbestimmungen sowie Sanktionierung bei Widerhandlung

- Für solche Kontrollen braucht es eine gesetzliche Grundlage – sie können äusserst problematisch ablaufen, wie verschiedene bisherige Beispiele zeigen.

Mn. 08.03 Betrieb einer Website zur Kontaktaufnahme mit den Vollzugsbehörden der Alkoholgesetzgebung

- Ist i.O.

Mn. 08.04 Schulung von Verkaufs-/Servicepersonal im Umgang mit der Alkoholabgabe an Jugendliche und angetrunkene Personen

- Eine Diskussion zu diesen Fragen mit GastroSuisse ist prinzipiell möglich
- Grosse Teile der im Gastgewerbe beschäftigten Servicemitarbeitenden hat keine Lehre absolviert
- Aufgrund des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM) benötigt auch der Restaurateur keine Ausbildung oder keinen Fähigkeitsausweis mehr
- Die Personalfluktuaton im Gastgewerbe ist sehr hoch, wodurch diese spezielle Ausbildung zusätzlich erschwert wird
- Der Umgang mit betrunkenen Gästen ist äusserst problematisch, stellt aber im Gastgewerbe im Normalfall kein Problem dar, weil "Rauschtrinken" etc. in aller Regel nicht im Gastgewerbe stattfindet
- Weder der Restaurateur noch die Servicemitarbeitenden wissen im Normalfall, ob ein Gast mit dem Auto in den Betrieb gefahren ist und/oder ob er mit dem Auto nach Hause fahren will
- Es ist mehr als problematisch, wenn versucht werden soll, Gäste daran zu hindern, mit dem Auto nach Hause zu fahren. Viele Leute reagieren auf solche Versuche äusserst aggressiv und werden z.T. sogar gewalttätig.

Mn. 08.05 Übernahme der WHO-Empfehlungen in die Schweizer Alkoholpolitik

Mn. 08.06 Verfolgen der EU-Alkoholpolitik und Harmonisierung der Schweizer Gesetzgebung

- Zu diesen beiden Punkten ist festzuhalten, dass die Schweiz autonom über die zu treffenden Massnahmen entscheidet und kein "Befehlsempfänger" der WHO und/oder der EU ist

HF09 Ressourcen, Finanzierung

- Bund, Kantone und Gemeinden sind nicht "verpflichtet", Mittel für das NPA zur Verfügung zu stellen – die öffentlichen Hände entscheiden im Normalfall eigenständig über ihren Mitteleinsatz

Mn. 09.01 Nutzung des Alkoholzehntels für Alkoholprävention und -therapie im Rahmen der NPA-Umsetzung

Mn. 09.02 Nutzung des Artikels 43a des Alkoholgesetzes für die Umsetzung des NPA

- Diesen beiden Massnahmen kann im Rahmen und unter Berücksichtigung der zum HF09 allgemein gemachten Bemerkungen zugestimmt werden

HF10 Qualitätssicherung, Aus-/Weiterbildung

Mn. 10.01 Weiterbildung von Sucht- und anderen Fachleuten

Mn. 10.02 Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in Therapieinstitutionen

- Diesen beiden Massnahmen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zugestimmt werden.

Soweit unsere Bemerkungen und Forderungen im Zusammenhang mit dem geplanten Nationalen Programm Alkohol 2008 – 2012.

Wir bedanken uns noch einmal für die Möglichkeit, zu diesem Programm Stellung zu nehmen. **Sehr gerne hoffen wir, dass Sie sich unserer Argumentation anschliessen werden und dass wir als direkt betroffene Branche auch zu der zwingend zu überarbeitenden und zu konkretisierenden Vorlage werden Stellung nehmen können.**

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Dr. Florian Hew
Direktor



Hans Peyer, lic. oec.publ.
Stellvertretender Direktor